

## BeschlussverkÄnderung bei baulichen VerÄnderung

Beigesteuert von Administrator  
Montag, 13. Juli 2015

Fehlt im Fall einer baulichen VerÄnderung die Stimme eines beeintrÄchtigten EigentÄmers im Sinne von Â§ 22, 14 Nr. 1 WEG, so genÄgt es fÄr den Verwalter nicht, auf die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung hinzuweisen. Der Verwalter ist nicht berechtigt, den Beschluss als angenommen zu verkÄnden. Anderenfalls lÄuft er Gefahr, fÄr die Verfahrenskosten nach Â§ 49 Abs. 2 WEG in Anspruch genommen zu werden.  
(AG WÄrzburg, Urteil vom 22.01.2015, ZMR 2015, 420)